



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Besondere Förderung
Sektor Interkulturelle Pädagogik

Kontakt: Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 61, ikp@vsa.zh.ch

19. Juli 2019
1/1

Volksschulgesetz

(vom 7. Februar 2005)

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

§ 15. ¹ Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen.

² Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung und deren Folgen.

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Volksschulverordnung (VSV)

(vom 28. Juni 2006)

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

§ 13. ¹ In den Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur erweitern fremdsprachige Schülerinnen und Schüler die Kenntnisse in ihrer Erstsprache und über die Kultur ihres Herkunftslandes.

² Träger der Kurse sind die Botschaften oder Konsulate der Herkunftsländer. Die Bildungsdirektion kann auch Kurse anderer Trägerschaften anerkennen.

³ Kurse werden anerkannt, wenn sie dem vom Bildungsrat erlassenen Rahmenlehrplan entsprechen, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert sind. Die Kurse umfassen höchstens vier, auf der Kindergartenstufe und in der 1. Klasse der Primarstufe höchstens zwei Lektionen pro Woche.

⁴ Die Lehrpersonen müssen über eine Unterrichtsbefähigung und ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und die obligatorischen Weiterbildungen besuchen.

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (§ 15 VSG)

a. Trägerschaft und Anerkennung

§ 14. ¹ Die Kurse werden wenn möglich ausserhalb der Unterrichtszeiten angesetzt.

² Die Gemeinden

a. stellen wenn möglich geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung,

b. dispensieren die Schülerinnen und Schüler während höchstens zwei Lektionen pro Woche vom ordentlichen Unterricht, falls die Kurse während der Unterrichtszeit stattfinden, c. melden der Bildungsdirektion Missstände bei der Durchführung der Kurse.

³ Die Kursnoten werden ins Zeugnis eingetragen.

⁴ Die Bildungsdirektion regelt das Anmeldeverfahren. Im Übrigen sind Organisation und Durchführung der Kurse Sache der Trägerschaft, insbesondere die Finanzierung sowie die Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der Lehrpersonen.

b. Organisation